

*Arbeitskreis
Krankenhaushygiene*

14/SN 324ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

ZL	54	ZENTWURF
Datum:	24. OKT. 1990	
Verteilt:	24.10.90 Lape	

St. Janniskyrche

Das Bundeskanzleramt , Sektion VI (Volksgesundheit) übermittelt
25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Arbeitskreises
Krankenhaushygiene zum Entwurf einer Novelle zum Kranken-
anstaltengesetz, die offenbar irrtümlich dem Bundeskanzler-
amt zugekommen sind.

Hochachtungsvoll

Dr. Rindl

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI - Volksgesundheit

Radetzkystraße 2
A-1031 W I E N

Linz, 1990-10-10/E

Betr.: Entwurf des Bundeskanzleramtes zur Novellierung des Krankenanstaltengesetzes vom 16. August 1990

STELLUNGNAHME ZUM § 8a "KRANKENHAUSHYGIENE"

Die Arbeitsgruppe Krankenhaushygiene ist eine Vereinigung praktisch in der Krankenhaushygiene tätiger Vertreter der verschiedenen Gesundheitsberufe. Ärzte, diplomierte Pflegekräfte, medizinisch-technisches Personal und gegebenenfalls andere Berufsgruppen treffen sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch, zur Erstellung gemeinsamer Programme für praktische Tätigkeit und zur Fortbildung in der Krankenhaushygiene. Besonderes Ziel der Arbeitsgruppe ist die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Berufsgruppen und die Vernetzung ihrer Aufgabenbereiche. Die Arbeitsgruppe Krankenhaushygiene begrüßt es daher außerordentlich, daß die Zusammenarbeit zwischen Arzt und diplomierter Pflegekraft in die Novelle zum KAG Eingang finden soll. Organisatorische Probleme in der Krankenhaushygiene lassen sich oft leichter lösen, wenn ein entsprechender gesetzlicher Rahmen besteht. Deshalb fühlt sich die Arbeitsgruppe Krankenaushygiene berechtigt, Vorschläge zur Änderung und Erweiterung des § 8a zu unterbreiten.

Der Begriff Krankenhygieniker sollte durch Hygienebeauftragter ersetzt werden, da unter letzterem der zur Wahrung der Hygiene beauftragte Arzt eines beliebigen Faches, unter ersterem jedoch ein Facharzt für Hygiene und Mikrobiologie verstanden wird. Da ein engagierter Hygienebeauftragter seine Aufgaben häufig in seiner Freizeit erfüllen muß, ein wenig engagierter diese oft überhaupt nicht wahrnimmt,

- 2 -

sollte durch die Freistellung von anderen Dienstleistungen im einen Falle eine ungebührliche Belastung vermieden, im anderen Falle eine Verpflichtung zur Tätigkeit sichergestellt werden. Für die Hygienefachkraft, durch die in Zusammenarbeit mit dem Hygienebeauftragten erst ein arbeitsfähiges Team entsteht, gilt dieselbe Forderung nach einer entsprechenden Freistellung. Um Interessenskonflikte zu vermeiden wäre es sinnvoll, die Hygienefachkraft hinsichtlich ihrer speziellen Aufgaben in der Krankenhaushygiene direkt dem Hygienebeauftragten oder dem ärztlichen Leiter zu unterstellen. Krankenhaushygiene erfordert spezielle Kenntnisse. Der Gesetzgeber hat dem insofern Rechnung getragen, als im Krankenpflegegesetz eine Sonderausbildung für Hygieneschwestern/-pfleger vorgesehen wurde. Absolventen dieser Sonderausbildung sind bereits in mehreren Krankenanstalten hauptberuflich tätig, sodaß es sinnvoll erscheint, in der Novelle auf diese gesetzlich geregelte Ausbildung hinzuweisen und von deren erfolgreichem Abschluß die Bestellung abhängig zu machen. Hygienebeauftragter und Hygienefachkraft haben nach der derzeitigen Gesetzeslage beratende Funktionen, sodaß für die Erlassung verbindlicher Richtlinien eine Zusammenarbeit mit den gesetzlich vorgesehenen Stellen des Krankenhauses nötig ist. Dies sollte durch die Errichtung einer Hygienekommission erfolgen, in der die wesentlichen Entscheidungsträger der Krankenanstalt vertreten sein müssen.

Wir glauben, daß die Bedeutung der Krankenhaushygiene durch die notwendigen und bevorstehenden Umschichtungen im Gesundheitssystem steigen wird, und daß eine differenzierte gesetzliche Verankerung der Aufgabengebiete zukunftsweisend sein kann. Die Arbeitsgruppe Krankenhaushygiene bittet daher höflich darum, die vorgebrachten Argumente und den beiliegenden Textvorschlag zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Hygienepfleger
Wimmer Rupert



Hygienebeauftragte
Prim. Dr. Elisabeth Dienstl



Pflegedienstleiterin

Hofer Hildegard



Beilage

KAG Novelle, § 8a**VORSCHLAG FÜR ÄNDERUNG**

Jede Krankenanstalt hat zur Wahrung der Hygiene geeignete Maßnahmen zu treffen.

Diese sind:

- 1) Bestellung eines fachlich geeigneten Arztes zur Wahrung der Belange der Hygiene (Hygienebeauftragter). Er ist auch bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalten zuzuziehen. Für diese Tätigkeiten ist er von anderen Dienstleistungen ganz oder teilweise freizustellen. Die fachliche Eignung ist durch eine post-promotionelle Aus- und Weiterbildung in Krankenhaushygiene sicherzustellen.
- 2) Bestellung einer Hygienefachkraft. Zur Unterstützung des Hygienebeauftragten ist eine diplomierte Krankenpflegeperson als Hygienefachkraft zu bestellen. Hygienebeauftragter und Hygienefachkraft bilden zusammen das Hygieneteam, zu dessen Aufgaben alle Maßnahmen gehören, die der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen und anderen gesundheitlichen Schädigungen dienen. Die Hygienefachkraft untersteht hinsichtlich dieser Aufgaben direkt dem ärztlichen Leiter oder dem Hygienebeauftragten. Für diese Tätigkeit ist sie von anderen Dienstleistungen ganz oder teilweise freizustellen. Voraussetzung für die Bestellung ist der erfolgreiche Abschluß der Sonderausbildung für Hygieneschwestern/-pfleger gemäß § 57 b, Abs. 1, des BGBl Nr. 102/1961 (Krankenpflegegesetz) oder daß diese Sonderausbildung innerhalb von 2 Jahren ab der Bestellung erfolgreich absolviert wird.
- 3) Errichtung einer Hygienekommission. Die Hygienekommission besteht zumindest aus dem ärztlichen Leiter, einem Vertreter der Verwaltungsleitung, einem Vertreter der Pflegedienstleitung, dem Hygienebeauftragten und der Hygienefachkraft. Die Hygienekommission hat für die Wahrung der Hygiene wichtige Angelegenheiten zu beraten, diesbezügliche Beschlüsse zu fassen und gegebenenfalls verbindliche Anordnungen zu treffen. Im Bedarfsfall sind zu den Beratungen auch Vertreter der verschiedenen medizinischen Fachrichtungen und anderer Berufsgruppen des Krankenhauses beizuziehen.

**MITARBEITER
ARBEITSGRUPPE KRANKENHAUSHYGIENE**

Dr. Aichinger	Krankenhaus Wels
Dr. Bamer	Unfallkrankenhaus Linz
Dr. Binder	Krankenhaus d. Elisabethinen Linz
Hr. Bruckmüller	Krankenhaus Mauer
Hr. Dirnberger	Krankenhaus Mauer
Fr. Prim. Dienstl	Allg. Krankenhaus Linz
Dr. Ecker	Krankenhaus Vöcklabruck
Prim. Dr. Feichtinger	Krankenhaus Steyr
Fr. Fridrik	Allg. Krankenhaus Linz
Fr. Fuchs	Krankenhaus Waidhofen/Ybbs
Fr. Geier	Unfallkrankenhaus Wien
Dr. Getreuer	Inst. f. Umwelttechnik Wien
Prim. Dr. Gotzmann	Krankenhaus Waidhofen/Ybbs
Fr. Hofer	Allg. Krankenhaus Linz
Sr. Michelina Hofer	Krankenhaus Ried
Hr. Hutter	Krankenhaus d. Elisabethinen Linz
Dr. Janous	Krankenanst. Rudolfstiftung Wien
Fr. Jung	Krankenhaus Barmh. Brüder Linz
Fr. Kainerstorfer	Unfallkrankenhaus Linz
Sr. Corsina Kranewitter	Krankenhaus Barmh. Schwestern Linz
Fr. Kronberger	Krankenhaus Waidhofen/Ybbs
Fr. Kurka	Krankenhaus Mauer
Fr. Lenz	Krankenhaus Oberndorf Salzburg
Fr. Malirsch	Krankenhaus Vöcklabruck
Doz. Dr. Mittermayer	Krankenhaus d. Elisabethinen Linz
Fr. Neulinger	Allg. Krankenhaus Linz
Fr. Nußbaumer	Krankenhaus Gmunden
Prim. Dr. Oberhammer	Krankenhaus Schärding
Fr. Pötzlberger	Privatkrankenanstalt Vigaun
Fr. Dr. Popp	Vöcklabruck
Fr. Preis	Unfallkrankenhaus Linz
Fr. Riezinger	Krankenanst. Rudolfstiftung Wien
Fr. Mag. Rosmann .	Krankenhaus Barmh. Brüder Linz
Fr. Schauer	Krankenhaus Wels
Fr. Schuh	Wagner-Jauregg-Krankenhaus Linz
Fr. Türk	Landeskinderkrankenhaus Linz
Fr. Dr. Watschinger	Krankenhaus d. Elisabethinen Linz
Hr. Wimmer	Krankenhaus Steyr